



Leistungsbeschreibung: Abmeldung Wohnsitz

Die Abmeldung einer Wohnung ist nur dann erforderlich, wenn Sie aus dieser Wohnung ausziehen, ohne eine neue Wohnung im Bundesgebiet zu beziehen. Dies ist der Fall, wenn Sie beispielsweise in das Ausland verziehen oder eine von mehreren Wohnungen (Nebenwohnung) aufgeben.

Verfahrensablauf

Bei einem Wohnungswechsel müssen Sie lediglich die neue Wohnung anmelden. Die zuständige Stelle des neuen Wohnortes informiert dann automatisch die Wegzugsgemeinde.

Wenn Sie nicht umziehen, sondern eine von mehreren Wohnungen (Nebenwohnung) auflösen, können Sie diese Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abmelden.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis und / oder Reisepass als Identitätsnachweis
- Formular "Abmeldung"

Welche Gebühren fallen an?

Es fallen keine Gebühren an.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Abmeldung in das Ausland ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich. Sie hat jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Auszug zu erfolgen.

Rechtsgrundlage

[Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)

